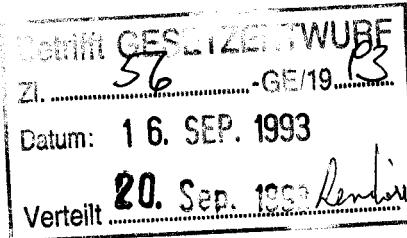


F A C H V E R B A N D D E R  
**AUDIOVISIONS • FILMINDUSTRIE**  
 Ö S T E R R E I C H I S

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
 1017 Wien



Dr. Bauer

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
 315/782F/Dr.P/F1  
 DVR: 0606359

Tel.: 50105  
 DW 3010

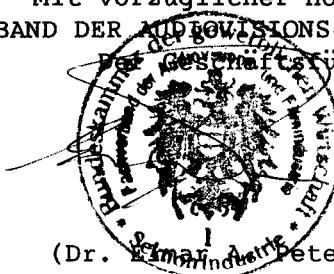
Datum  
 15.9.1993

Betrifft: Urheberrechtsgesetzesnovelle 1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend übermitteln wir Ihnen in 25-facher Ausfertigung unsere  
 Stellungnahme zur Urheberrechtsgesetzesnovelle 1994.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
 FACHVERBAND DER AUDIOVISIONS- UND FILMINDUSTRIE



Beilagen w.e.



F A C H V E R B A N D D E R  
**AUDIOVISIONS • FILMINDUSTRIE**  
 Ö S T E R R E I C H S

Bundesministerium für Justiz  
 GZ 8.113/27-I 4/93

Museumstraße 7/Pf.63  
 1016 Wien

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Tel.: 50105	Datum
GZ 8.113/27-I 4/93	313/781F/Dr.P/F1	DW 3010	14.9.1993
	DVR: 0606359		

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Urheberrechtsgesetz  
geändert wird (UrhG-Nov.1994)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie dankt für die Übermittlung des Entwurfs der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994.

Nach Befassung der zuständigen Ausschüsse erlauben wir uns, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Um es vorwegzunehmen: Durch die geplante Neuregelung wesentlicher filmurheberrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der Abschaffung der in § 38 UrhG nominierten *cessio legis*, werden die Interessen der gesamten österreichischen Filmwirtschaft massiv negativ betroffen. Der Fachverband lehnt daher die geplante Novellierung zur Gänze ab.

Der Fachverband ist der Auffassung, daß das bisherige Gesetz nicht nur EG-konform ist - wie dies auch im Vorblatt und in den Erläuterungen zum Entwurf zu gegeben wird - sondern den tatsächlichen Notwendigkeiten der Praxis völlig Rechnung trägt. Es besteht keinerlei Veranlassung der Novelle 1993 eine solche 1994 folgen zu lassen. Der Hinweis auf diesbezügliche Forderungen, die in zwei "Kongressen", zu denen die Hauptbetroffenen, nämlich die Produzenten und Nutzer nicht eingeladen wurden, aufgestellt worden sind, ist unserer Meinung

./.



nach als Motiv nicht ausreichend, desgleichen nicht die in der Regierungserklärung angekündigte Neuordnung des Urheberrechtes. Gerade eine Neuordnung - die durchaus nicht abzulehnen wäre - müßte unter Beziehung aller Kreise nach ausführlicher Diskussion zu einem Gesetzestext führen, der nicht nur für wenige Experten leserlich ist, sondern für alle Personen, die mit urheberrechtlichen Fragen konfrontiert werden, verständlich ist. Dies gilt insbesondere auch für Klarstellungen von Begriffen wie z.B. den der Öffentlichkeit, des Filmurhebers, der Reprografie, etc. Hier einfach - wie in den Erläuterungen angeführt, auf eine - oftmals schwankende - Rechtssprechung zu verweisen, scheint nicht der richtige Weg zu sein. Der Fachverband ist jedenfalls der Auffassung, daß es besser wäre, mit der Novellierung zuzuwarten, dies auch deshalb, weil Österreich die Absicht hat, der EG beizutreten und das Ergebnis der verschiedensten in Diskussion befindlichen EG-Richtlinien-Entwürfe abzuwarten bleibt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes wird, soweit es unsere Mitgliedsfirmen betrifft, wie folgt Stellung genommen:

Art.I/Z 1 (§ 3 Abs 1)

Offenbar wurde hier nur eine sprachliche Anpassung ohne inhaltliche Änderung vorgenommen.

Art.I/Z 2 (§ 16 Abs 3)

Verwiesen wird auf die Ausführungen zu Art.I/Zif.4.

Art.I/Z 3 (§ 16a Abs 5)

Im Hinblick auf das in der Folge zu § 38 Ausgeführte wird die Beibehaltung des derzeitigen Textes verlangt. Es ist im übrigen keineswegs richtig, daß a priori der Filmhersteller nicht auch Filmurheber ist bzw. sein kann. Auch die diesbezügliche EG-Richtlinie stellt es den Mitgliedstaaten frei zu bestimmen, wer als Urheber (Autor) eines Filmwerkes zu gelten hat. Eine solche Feststellung hat Österreich - obwohl derzeit von der EG-Richtlinie, die auch noch nicht in Kraft ist, nicht erfaßt - nicht getroffen, auch nicht in diesem Entwurf.

Art.I/Z 4 (§ 16b und 16c)

Der neueingeführte Vergütungsanspruch für die Ausstellung von Werkstücken der bildenden Kunst trifft auf unsere Mitgliedbetriebe nicht zu, doch soll angemerkt werden, daß es wohl im Interesse der Künstler sein sollte, Werkstücke

./.

auszustellen, um diese möglichst auch verkaufen zu können. Es kann bei Einführung dieses Vergütungsanspruches durchaus sein, daß der gut gemeinte Zweck sich in das Gegenteil wendet, und im Endeffekt der Besucher und potentielle Käufer entweder überhaupt nicht kommt oder höhere Kosten zu tragen hat. Die Ansicht, daß Museen keine Gewinnabsicht haben, kann ebenfalls nicht geteilt werden. Siehe die Eintrittspreise für die derzeit laufende Ausstellung der Saurier im Naturhistorischen Museum. Es kann daher den meisten Museen sehr wohl eine Gewinnabsicht unterstellt werden.

Noch mehr gilt unser Einwand der erhöhten Kosten zu Lasten der Künstler für das Folgerecht. Die Ware "Kunstwerk" wird künstlich verteuert und schmälert aller Voraussicht nach die Verkaufschancen um ein beträchtliches. Wenngleich nicht unmittelbar betroffen, schließen wir uns der ablehnenden Stellungnahme der zuständigen Fachorganisation der Bundeswirtschaftskammer an.

Art. I/Z 5 bis 7 (§ 38, Abs 1/ § 40, Abs 1 und 2)

Kernstück der geplanten Novelle ist die beabsichtigte Abschaffung der cessio legis, gegen die wir uns mit Nachdruck aussprechen und für deren Beibehaltung, ja sogar Ausweitung alles spricht.

1. Cessio legis-Regelung heute mehr denn je berechtigt und notwendig

Der Grundgedanke, von dem sich der Gesetzgeber des Jahres 1936 bei Einführung der Sondervorschrift der cessio legis bei gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken leiten ließ, und wonach ein Filmwerk in erster Linie als kostspieliges Industrieerzeugnis, bei dessen Herstellung alle Kosten und Gefahren (Herstellungs-/Finanzierungs-/Verwertungsrisiko/bei geförderten Filmen Verantwortlichkeit gegenüber öffentlichen Geldgebern) der Unternehmer (=Filmhersteller/Auftraggeber/Finanzier) trägt, hat heute mehr denn je Gültigkeit. Die mit der cessio legis verbundene Einschränkung der Verwertungsrechte der Filmurheber (z.B. Regisseur) wurde schon 1936 im Interesse der bei der Auswertung von Filmen absolut unerlässlichen Rechtssicherheit bewußt als (branchenbedingt) notwendig in Kauf genommen. Nunmehr sind nahezu 60 Jahre vergangen und die Anforderungen an die Rechtssicherheit und an eine ungehinderte Verwertung um ein Vielfaches gestiegen. Wegen der besonderen, im Urhebervertragsrecht zur Anwendung gelangenden Auslegungsregeln (Zweckübertragungstheorie; Elastizität des Urheberrechts; etc.) bietet nur die cessio legis auch in Zukunft (insbesondere bei künftigen (neuen) Nutzungsarten) ausreichend Gewähr für die Aufrechterhaltung des Zustandes der Rechtssicherheit.

./.

2. Zeitgemäße, moderne Regelung erfordert Ausweitung der cessio legis

Wegen der Kleinheit des österreichischen Marktes sind Filmproduzenten heute mehr denn je gefordert, bereits bei Herstellung eines Filmes (im Rahmen von Coproduktion) international zusammenzuarbeiten bzw. die herstellten Filme auch international (in mehreren (fremdsprachigen) Synchronfassungen) zu verwerten. Diese, gegenüber dem Jahr 1936 veränderte Situation erfordert daher im Sinne einer modernen, zeitgemäßen Regelung nicht eine Einschränkung, sondern vielmehr einen Ausbau der Rechtsposition des Filmherstellers und zwar durch Ausdehung der cessio legis auch auf Bearbeitungen und Übersetzungen (§ 39 Abs. 4 UrhG). Denn anders als im Jahre 1936 stellt die Sprachraumgrenzen überschreitende Verwertung bereits einen Kernbereich der Verwertung von Filmen dar. Die Ausdehung der (gesetzlichen) Verwertungsbefugnis (des Filmherstellers) im Rahmen der cessio legis hinsichtlich dieser (fremdsprachigen) Synchronfassungen ist daher dringend geboten.

3. Rechte der (Film) Urheber im Rahmen der cessio legis ausreichend gewahrt

3.1 Schon 1936 wurde überdies (zu Recht) festgestellt, daß die Interessen der Urheber auch im System der cessio legis in ausreichendem Maße dadurch gewahrt bleiben, daß die Rechte an vorbestehenden Werken (z.B. Buchvorlagen, Drehbücher, Schallplatten) von der Legalzession nicht umfaßt sind.

3.2 Hinzu kommt, daß von der cessio legis selbstverständlich die Rechte, die sich aus der inneren, geistigen Verbundenheit des Filmurhebers mit dem (Film)Werk, an dessen Herstellung er gesamtgestalterisch mitgewirkt hat, ergeben (z.B. Recht auf Namensnennung; Schutz gegen Entstellungen/Verstümmelungen), unangetastet bleiben.

4. Rechtliche/wirtschaftliche Beschränkungen bedeuten Wettbewerbsnachteil

Infolge der Internationalisierung der Filmindustrie, dem in diesem Wirtschaftsbereich enorm gestiegenen Finanzierungsbedarf, wie auch der Fortentwicklung der Technologie, bedeutet jede dem (österreichischen) Filmhersteller auferlegte (rechtliche und/oder wirtschaftliche) Beschränkung einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Filmproduzenten anderer Länder.

./.

5. Refinanzierung der (hohen) Herstellkosten muß sichergestellt bleiben  
Wesentliche Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit ist, daß (zumindest) diejenigen schöpferischen Leistungen (bzw. Rechte der Filmurheber, wie z.B. des Regisseurs), die ohnehin nicht getrennt von dem Filmwerk, für welches sie erbracht wurden, verwertet werden können, für eine ungehinderte Verwertung des Filmes auch in Form eines buy-out voll abgegolten werden können. Letztlich hätte auch schon die Einführung von (gesetzlich zwingend vorgeschriebenen) Beteiligungsansprüchen der Filmurheber an (sog. passiven) Vergütungsansprüchen (z.B. Leerkassettenvergütungen; Kabel-TV), bei welchen das Argument der Rechtssicherheit in gewisser Weise in den Hintergrund tritt, zur Folge, daß die Möglichkeiten zur unabdinglichen Refinanzierung der eingesetzten Mittel, die Chance (im vorhinein (leider) ohnedies niemals kalkulierbare) Erlöse zu erzielen, für den Hersteller/Auftraggeber/Finanzier eines Filmes geschmälert werden. Auch die EG hat in ihrer jüngst erlassenen Vermiet- und Verleihrichtlinie daher dem Umstand, daß die Investition für die Herstellung von Filmen außerordentlich hoch und risikoreich ist, dadurch Rechnung getragen, daß selbst die den Filmurhebern eingeräumten unverzichtbaren Beteiligungsansprüche durch eine, bei Abschluß des Vertrages über die Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes, zu leistende Pauschalzahlung, im Sinne einer Vollabgeltung der Rechte/Ansprüche, abgegolten werden können.

6. Filmurheber sind im Rahmen der gewerbsmäßigen Herstellung von Filmen als unselbständige Dienstnehmer (sozial) integriert  
Weiters darf nicht übersehen werden, daß die schöpferischen Leistungen im Rahmen der (gewerbsmäßigen) Filmherstellung regelmäßig von Mitwirkenden (Filmurheber) erbracht werden, die in einem Dienstverhältnis zum Filmhersteller stehen und damit auch - im Gegensatz zum freischaffenden Künstler und/oder sonst selbständigen Tägen - in das jedem sonstigen (=nicht schöpferisch tätigen) unselbständigen Arbeitnehmer zur Verfügung stehende Netz sozialer Absicherungen und Begünstigungen integriert sind. Immerhin liegt der Aufwand für Personalkosten daher auch regelmäßig bei mehr als 50% der Herstellkosten eines Films.

./.

7. Angemessene Abgeltung der schöpferischen Leistungen der Filmurheber ist durch hohe, erfolgsunabhängige Gagenzahlungen gewährleistet  
Den im Urheberrecht verankerten Grundsatz, wonach der Urheber an dem wirtschaftlichen Früchten seines Schaffens angemessen zu beteiligen ist, wird durch Zahlung von, auf sozialpartnerschaftlicher Ebene unter der Annahme eines buy-out ausgehandelter (Mindest)Gagen, die weit über dem sonst üblichen Lohn- und Gehaltsniveau liegen, ausreichend Rechnung getragen. Bei Festlegung dieser (Mindest)Gagen sind die betreffenden Interessenvertretungen im übrigen selbstverständlich von einem, zur Erhaltung der von allen Beteiligten als notwendig erkannten Verkehrsfähigkeit des "Produktes Film" erforderlichen buy-out, einer Vollabgeltung aller (Urheber)Rechte und Ansprüche, ausgegangen. Hinzu kommt, daß diese Fixzahlungen überdies unabhängig davon geleistet werden, ob ein Film (wirtschaftlich) erfolgreich verwertet werden kann (und nur dann könnte eigentlich von wirtschaftlichen Früchten des künstlerischen Schaffens gesprochen werden) bzw. ob mit dem dem Filmproduzenten zur Verfügung stehenden bzw. von ihm zu verantwortenden Produktionsbudget auch alle (künstlerischen) Gestaltungswünsche der Filmurheber (insbesondere des Regisseurs) überhaupt erfüllt werden können (Produktionskosten-Überschreitungsrisiko).
8. Schwächung der rechtlichen/wirtschaftlichen Stellung des Filmherstellers gefährdet Arbeitsplätze  
Die Bereitschaft zur Investition in das österreichische Filmschaffen hängt - im Hinblick auf die notwendige Refinanzierung der eingesetzten Finanzierungsmittel - maßgeblich von den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Produktion und die Auswertung ab. Jede Verringerung der Möglichkeiten/Quellen zur Refinanzierung verringert den Spielraum für künftige Neuproduktionen und gefährdet damit letztlich Arbeitsplätze im Bereich des Filmschaffens.
9. Beteiligung am (Verlust)Risiko statt Vollabgeltung für Filmurheber  
Eine Veränderung des bestehenden Systems der Vollabgeltung müßte zwangsläufig aber auch zu einer Reduzierung der bisher erfolgsunabhängigen Zahlungen führen, allfällige zusätzliche, gesetzlich festgelegte (wirtschaftliche) Beteiligungsansprüche der Filmurheber wurden damit auch zu einer wirtschaftlichen Beteiligung am (Verlust)Risiko.

./.

10. Abschaffung der cessio legis stünde im Widerspruch zu (öffentlichen) Maßnahmen der Filmförderung

Auch die in den letzten Jahren (erfreulicherweise) deutlich gestiegene Bereitschaft der öffentlichen Hand, das österreichische Filmschaffen verstärkt zu unterstützen und u.a. mehr Förderungsmittel zur Verfügung zu stellen (vgl Novelle des Filmförderungsgesetztes 1993; Revitalisierung der Rosenhügelstudios; Errichtung des Wiener Filmfinanzierungsfonds), erfordert die Stützung der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Filmproduzenten in dem ohnedies sehr stark umkämpften Markt, und somit die Beibehaltung/Verbesserung der (rechtlichen)Ausgangssituation für den Filmhersteller, diese Mittel auch wieder zurückzahlen zu können.

11. Cessio legis ist europarechtskonform

Schließlich bleibt festzuhalten, daß sich die cessio legis Regelung durchaus im Rahmen der filmurheberrechtlichen Regelungen anderer europäischer, moderner Urheberrechtsgesetze bewegt. Hier nimmt sie eine zweckmäßige und sinnvolle Mittelstellung zwischen dem in manchen europäischen Ländern bestehenden Copyright-System einerseits, dem zufolge der Filmhersteller als Urheber des Filmwerkes anzusehen ist und den in anderen Ländern bestehenden Systemen von Vermutungsregelungen andererseits, wonach umfassende Rechtseinräumungen an den Filmhersteller gesetzlich vermutet werden, ein.

Zusammenfassend ist der Begriff des Filmherstellers (Produzenten) dahingehend zu definieren, daß als Filmhersteller diejenige physische oder juristische Person zu gelten hat, die als entscheidende Instanz die organisatorischen, wirtschaftlichen, finanziellen, künstlerischen und rechtlichen Aufgaben bei der Durchführung des Filmvorhabens wahrnimmt, wobei der Beibehaltung der cessio legis für Herstellung und Auswertung des Filmwerkes die entscheidende Bedeutung zukommt. Sie ist unerlässlich für die Herstellereigenschaft und für die Begründung des Herstellerbegriffes.

Im Sinne des Punktes 6. hat der Fachverbandsausschuß im Rahmen der Beratungen zu diesem Gesetzentwurf den Beschuß gefaßt, den bisher bestehenden Kollektivvertrag für Filmschaffende für den Fall aufzukündigen, daß § 38 in seiner bisherigen Form geändert wird, also die cessio legis beseitigt wird. Trotz Nachwirkung dieses Kollektivvertrages wird dies zu einer erheblichen Verringerung der Gagen führen, die durchaus - eben im Hinblick auf Rechteabgeltung - gegen-

./.

über anderen Branchen sehr hoch sind. So liegt derzeit die Mindestgage bei einem Kameramann mit 40-Stunden-Woche bei öS 18.990,- pro Woche (nicht eingerechnet WR/UZ/Url.Abf.) bei Vereinbarung gegen Wochenpauschale beträgt sie sogar öS 26.317,- pro Woche.

Wir sprechen uns somit nochmals sowohl gegen die Aufhebung der *cessio legis* als auch gegen die gesetzlichen Vergütungsansprüche aus. Falls solche gerechtfertigt sind, wäre es wohl Aufgabe der Sozialpartner hierüber Vereinbarungen zu treffen.

Im Hinblick auf die Beibehaltung des § 38 in der bisherigen Textierung müßte folgerichtig auch § 40 Abs 1 beibehalten werden. Die Verwertungsrechte müssen in dieser Form übertragen werden können und erlauben so überhaupt die Auswertung von Filmwerken. Von der Möglichkeit, daß der Erwerber sich fortan an Hersteller bezeichnen kann, ist in der Vergangenheit weitgehend Gebrauch gemacht worden und ist auch künftig mit einem Bedarf zu rechnen. Bemerkt wird darüberhinaus, daß die ersatzlose Aufhebung des § 40 Abs 1 einer Ungleichbehandlung gegenüber § 74 UrhG (Lichtbildschutz) gleichkommt, da dieser Paragraph nicht geändert wird.

Auch bei § 40 Abs 2 müßte der bisherige Text verbleiben und eine uneingeschränkte Übertragung der Werknutzungsrechte an gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken dem Filmhersteller eingeräumt sein.

#### Art.I/Z 8 bis 10 (§ 42, § 42a, § 42b, § 42c)

Der neue dritte Satz bei § 42 Abs 1 ist zwar im Sinne der Pirateriekämpfung zu begrüßen, allerdings wäre bei konsequenter Anwendung des zweiten Satzes das Auslangen gefunden.

Zu § 42 Abs 2 wird darauf hingewiesen, daß die Begriffe "Schule, Hochschule" keineswegs ausreichend definiert sind. Werden Universitäten nicht erfaßt? Fallen unter den Begriff "Schule" auch Tanzschulen oder ähnliche Lehranstalten? Was ist unter "mehr als einzelne Vervielfältigungsstücke" zu verstehen? Was versteht man unter "gerechtfertigtem Umfang"? Fällt ein gesamtes Filmwerk in seiner vollen Länge darunter oder sind nur Ausschnitte erlaubt? Hier wird jedenfalls zum Schaden der mittelständigen Wirtschaft, der Produktionsunternehmen, Verleihgesellschaften und Lichtspieltheater dem Mißbrauch Tür und Tor geöffnet. Auch die Einschränkung für spezielle Schulfilme ist in Wahrheit keine, da Vermerke auf Filmwerken oder in Fernsehsendungen die auf "ausgesprochene" Lehrfilme hinweisen, nicht bestehen.

Die Regelung betreffend der "Sicherungskopie" dürfte allerdings den Bedürfnissen von Sammlungen entgegenkommen. (§ 42 Abs 3)

Die geplante Zulässigkeit der Vervielfältigung gegen Entgelt gemäß § 42a mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren bedeutet nichts anderes als die Gesamtzulässigkeit der Vervielfältigung gegen Entgelt, da unter Reprographie alle Vervielfältigen zu verstehen sind, die auf fotochemischen oder elektronischen Weg zustande kommen. Um dies auszuschließen müßte zunächst der Begriff Reprographie einschränkend definiert werden, desgleichen eine Erklärung abgegeben werden, was unter "ähnlichen" Verfahren zu verstehen ist.

Die Einführung der Reprographievergütung selbst dürfte in der gesamten Wirtschaft, aber auch beim Bund und den Ländern mit sehr hohen Kosten verbunden sein, dazu kommt die schwierige, komplizierte und kostenintensive Administrierung der Vergütungsansprüche. Ob in Zeiten der Rezession all dies wünschenswert ist, darf mit Recht bezweifelt werden. Für den Bereich der Mitgliedsfirmen unseres Fachverbandes werden jedenfalls die Hersteller von Fotos (Firma Kodak, Firma Bilderland und andere) mit hohen Kosten konfrontiert werden, da die Reprographieabgabe nicht nur die Vervielfältigung sondern auch deren Geräte belastet. Bei einem Ausstoß von rund 50 Mio. Fotos pro Jahr durch österreichische Umkehr- und Kopieranstanalten wird bei einer weiteren Kostenbelastung eine Produktionsauslagerung erfolgen. Dies gilt gleichermaßen für den Bereich der Filmkopierungen und elektronischen Vervielfältigungen. Wir sprechen uns daher im Sinne der Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes gegen die geplante Reprographievergütung aus.

Art.I/Z 11 (§ 45 Abs 1)

Falls darunter auch die Vervielfältigung von Wochenschauen, anderen Werken wie z.B. Österreich I von Hugo Portisch - die ja alle mehrere Urheber haben - zu verstehen ist, sprechen wir uns gegen die Ausweitung dieses Paragraphen aus.

Art.I/Z 12 (§ 51 Abs 1)

Mitgliedsfirmen dürften offenbar von dieser Änderung nicht tangiert werden.

Art.I/Z 13 und 14 (§ 54 Abs 1 Z 3 und Z 3a)

Mitgliedsfirmen dürften offenbar von dieser Änderung nicht tangiert werden.

./.

Art.I/Z 15 (§§ 56a bis 56c)

Grundsätzlich ist hiezu zu bemerken:

Wer die in Österreich verwerteten Filmrechte, gleichwohl in welchem Medium, sei es Kino, Fernsehen oder Video, näher analysiert, wird unschwer feststellen, daß der Anteil von Werken österreichischer Provenienz sich bestensfalls in sehr geringem Ausmaß bewegt. Es ist daher einleuchtend, daß von der geplanten Gesetzesänderung fast ausschließlich ausländische Urheber profitieren werden.

Filmverleihgesellschaften, Lichtspieltheater, Pay TV, finanzieren sich bekanntlich ausschließlich aus Eintrittskarten, Filmbezugsverträgen und Gebühren von Personen, die diese Filmwerke sehen bzw. empfangen möchten. Es ist nicht einzusehen, weshalb Schulen (§ 56b), insbesondere aber Fremdenverkehrsbetriebe - was ist übrigens darunter genau zu verstehen? - (§ 56c) berechtigt sein sollten, Werke der Filmkunst überhaupt und insbesondere solche, beispielsweise im Programm eines Abonnementfernsehens, gebührenfrei zu sehen bzw. zu empfangen. Die Fremdenverkehrsbetriebe haben auch jetzt schon die Möglichkeit, aus einem überaus großen Programmangebot auszuwählen. Schließlich steht Ihnen neben den beiden TV-Programmen des ORF der Empfang von derzeit 15 deutschsprachischen Fernsehprogrammen über Kabel oder eine Astra-SAT-Empfangsanlage zur Weiterleitung in die Hotelzimmer zur Verfügung. Ein Bedarf darüberhinaus, demnach mit Hilfe von Videokassetten oder anderen Ton- und Bildträgern programmschöpferisch tätig zu werden, kann angesichts des Standes der Technologie wohl kaum plausibel gemacht werden. Die derzeit in der Branche etablierte und weltweit funktionierende Verwertungshierarchie (Lichtspieltheater, Pay TV, Videothek, Kaufvideo, TV) würde durch die nicht wirklich begründete Gesetzesänderung völlig über den Haufen geworfen werden. Die öffentliche Aufführung ist eine Domäne der Lichtspieltheater und sollte sie auch bleiben. Die nicht öffentliche Aufführung wird durch das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl von Videotheken und Videoshops abgedeckt. Die Wiedergabe von Sendungen eines Pay TV-Programmes muß dem vom Programmanbieter autorisierten Personenkreis vorbehalten bleiben, weil andernfalls die Basis der Finanzierung des Programmanbieters in Frage gestellt wird. Das immer wieder ins Treffen geführte Argument, wonach Individualverträge nicht administrierbar wären, ist nicht stichhäftig, was in der Praxis durchaus beweisbar ist.

./.

Namens der von uns vertretenen Videovertriebsfirmen, Filmverleih- und Vertriebsanstalten aber auch der österreichischen Produzenten, sprechen wir uns entschieden gegen die geplante Novellierung der §§ 56a bis 56c aus.

Auf die ebenfalls negative Stellungnahme des Verbandes der Lichtspieltheater wird in diesem Zusammenhang aufmerksam gemacht.

Art. I/Z 16 bis 20 (§ 69 Abs 2, § 74 Abs 7, § 76 Abs 4 und 6, § 76a Abs 5)  
Der § 74 Abs 7 ist ein typisches Beispiel der Nichtlesbarkeit eines Paragraphen, wenn man auf die verschiedenen Verweisungen sieht.

Warum dem Lichtbildhersteller ein Vergütungsanspruch für die Benutzung von Bild- oder Schallträgern in Bibliotheken nach § 56a zustehen soll, dem Filmhersteller aber nicht, ist nicht einsichtig.

Art. I/Z 21 bis 25 (§ 86 Abs 2, § 87a Abs 2 bis 4, § 90 Abs 1)  
Grundsätzlich sind die Verweisungen logisch, ob § 87a Abs 4 allerdings in der Praxis durchsetzbar ist, darf bezweifelt werden.

Art. I/Z 26 und 27 (§ 91 Abs 1 und 2a)

Hier wird vom Grundsatz der verschuldensunabhängigen Verletzung des Urheberrechtes abgegangen, was grundsätzlich abzulehnen ist. Die verstärkte Strafbarkeit wird aber begrüßt.

Art. I/Z 28 (§ 96a)

Falls das Folgerecht eingeführt wird, ist diesem Paragraphen zuzustimmen.

#### Art. II

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, glauben wir nicht, daß zum jetzigen Zeitpunkt das Urheberrechtsgesetz geändert werden sollte. Es ist vielmehr abzuwarten, wie sich auf EG-Ebene eine Harmonisierung der Bestimmungen der einzelnen Länder in diesem Bereich entwickelt, um sodann ein wirklich modernes Urheberrechtsgesetz nach Diskussion mit allen betroffenen Kreisen vom Parlament zu verabschieden.

Grundsätzlich dürfen wir nochmals darauf hinweisen, daß der vorliegende Entwurf einer Urheberrechtsgesetzesnovelle 1994 von unseren Mitgliedsfirmen und daher auch vom Fachverband zur Gänze abgelehnt wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

FACHVERBAND DER AUDIOVISIONS- UND FILMINDUSTRIE

Der Obmann:

  
Prof. Walther K. Stoitzner

Der Geschäftsführer:



  
Dr. Elmar A. Peterlunger